

Stadt Kornwestheim • 70806 Kornwestheim

An die Eltern im  
Kinderhaus Bebelstraße

Fachbereich Kinder, Jugend, Bildung  
**Kindergärten/-tagesstätten**

Kornelia Schwind

Rathaus, Jakob-Sigle-Platz 1, Zimmer 311

Telefon 07154 202-8419

Telefax 07154 202-8710

E-mail: Kornelia\_Schwind@kornwestheim.de

<http://www.kornwestheim.de>

Zeichen: 201- Schw.

Kornwestheim, 28.09.2015

## **Gebühren Rückerstattung aufgrund des Streiks**

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der Streiktage, vom März bis zum Juni dieses Jahres, werden Ihnen laut Vorschlag der Verwaltung und dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2015 die Gebühren anteilig erstattet.

Dazu war es erforderlich die Entgeltordnung und Kindergartenordnung wie folgt zu ergänzen:

### **Kindergartenordnung der Stadt Kornwestheim**

#### **§ 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- 5.1. Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Einrichtungen (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) können die bereits im Voraus vereinnahmten Elternbeiträge anteilig bei der nächstmöglichen Zahlung verrechnet oder zurückerstattet werden. Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage zugrunde gelegt und der Monat mit jeweils 30 Tagen angesetzt. Die Erstattung erfolgt anteilig bis maximal zur Höhe der eingesparten Personalkosten für die streikenden Beschäftigten. Bei Einrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Elternbeiträgen nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Einrichtung keine Betreuung erhält.

Der Verpflegungsbeitrag wird entsprechend vorstehender Regelungen erstattet, soweit keine Verpflegung erfolgte.

Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten oder soweit für die Betreuung der Kinder eine Ersatzlösung angeboten wurde.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2015

## Entgeltordnung der Stadt Kornwestheim für die Kindertagesstätten

### § 3 Ermäßigung

- 5.1. Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Einrichtungen (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) können die bereits im Voraus vereinnahmten Elternbeiträge anteilig bei der nächstmöglichen Zahlung verrechnet oder zurückerstattet werden. Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage zugrunde gelegt und der Monat mit jeweils 30 Tagen angesetzt. Die Erstattung erfolgt anteilig bis maximal zur Höhe der eingesparten Personalkosten für die streikenden Beschäftigten. Bei Einrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Elternbeiträgen nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Einrichtung keine Betreuung erhält.

Der Verpflegungsbeitrag wird entsprechend vorstehender Regelungen erstattet, soweit keine Verpflegung erfolgte.

Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten oder soweit für die Betreuung der Kinder eine Ersatzlösung angeboten wurde.

### § 6 Inkrafttreten

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2015

Auf dieser Grundlage und der angegebenen tatsächlichen Streiktage jedes Kindes beruht die Berechnung für die Rückerstattung. Die Erstattung erfolgt in Ihrer Einrichtung ab dem Monat Oktober. Für Erziehungsberechtigte, die das Entgelt abbuchen lassen wird im Monat Oktober ein entsprechend reduzierter Beitrag vom Konto eingezogen. Bei Überweisung der Beiträge wird in jedem Einzelfall eine Rückerstattung vorgenommen. Falls bei Zahlungen Rückstände aufgelaufen sind, werden diese verrechnet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Kindergartenleitung Frau Koppehel.

Freundliche Grüße



Kornelia Schwind